

RS Vwgh 1987/10/27 87/11/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1987

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §74 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/11/0262 E 9. April 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Auch wenn eine gem § 74 Abs 1 KFG 1967 entzogene Lenkerberechtigung nach Ablauf der festgesetzten Zeit ipso iure wieder auflebt, darf der Führerschein nicht wieder ausgefolgt werden, sofern begründetermaßen "ein neuerliches Ermittlungsverfahren gem § 73", dem auch keine neue Tatsache zugrundeliegen muss, eingeleitet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110100.X01

Im RIS seit

30.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at